

# **Statuten des Zürcher Schiesssportverbandes**

(Version 4 vom 13.02.2012)

**mit Regionenplan (Anhang 1)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<b>4</b>
Art. 1	Name, Sitz und Ausrichtung	4
Art. 2	Verantwortlichkeit	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Mittel	4
Art. 5	Zusammenarbeit	4
Art. 6	Regionen	4
Art. 7	Verbandszugehörigkeit	4
Art. 8	Ehrenamtlichkeit	4
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
Art. 9	Mitglieder des ZHSV	5
Art. 10	Aufnahme	5
Art. 11	Mitgliederverzeichnis	5
Art. 12	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 13	Austritt	5
Art. 14	Ausschluss	5
Art. 15	Ehrungen und Auszeichnungen	5
<b>III.</b>	<b>Organisation</b>	<b>6</b>
Art. 16	Organe	6
<b>A</b>	<b>Delegiertenversammlung (DV)</b>	<b>6</b>
Art. 17	Einberufung	6
Art. 18	Zusammensetzung	6
Art. 19	Stimmrecht	6
Art. 20	Leitung der Delegiertenversammlung	6
Art. 21	Kompetenzen	7
Art. 22	Anträge	7
Art. 23	Wahlen	7
Art. 24	Abstimmungen	7
<b>B</b>	<b>Kantonalvorstand (KV)</b>	<b>7</b>
Art. 25	Stellung	7
Art. 26	Organisation	8
Art. 27	Kompetenzen	8
Art. 28	Besondere Kompetenzen	8
<b>C</b>	<b>Abteilungen (Abt), Regionen (Reg), Ressorts (Res), Gruppen (Gr)</b>	<b>8</b>
Art. 29	Zweck	8
Art. 30	Wahl	8
Art. 31	Zuständigkeiten der Abteilungen	9
Art. 32	Spezielle Rechte und Pflichten der Regionen	9
<b>D</b>	<b>Regionenkonferenz</b>	<b>9</b>
Art. 33	Zweck	9
Art. 34	Zusammensetzung	9
Art. 35	Stimmrecht	9
Art. 36	Leitung der Regionenkonferenz	9
<b>E</b>	<b>Revisionsstelle (RSt)</b>	<b>9</b>
Art. 37	Zusammensetzung und Wahl	9
Art. 38	Aufgaben	10
Art. 39	Kompetenzen	10
<b>F</b>	<b>Disziplinarstelle (DSt)</b>	<b>10</b>
Art. 40	Zusammensetzung und Wahl	10
Art. 41	Aufgaben	10
<b>G</b>	<b>Arbeitsgruppen (AGr) und Kommissionen (Kom)</b>	<b>10</b>
Art. 42	Zweck	10
Art. 43	Amtsdauer	10

<b>IV. Schiessanlässe</b>	<b>10</b>
Art. 44 Kantonalschützenfeste	10
Art. 45 Übertragene Schiessanlässe	10
Art. 46 Weitere Schiessanlässe	10
<b>V. Finanzielles</b>	<b>11</b>
Art. 47 Grundlagen	11
Art. 48 Rechnungsjahr	11
Art. 49 Einnahmen	11
Art. 50 Ausgabenkompetenz	11
Art. 51 Vermögensanlage	11
Art. 52 Entschädigungen	11
Art. 53 Kranzkarten- und Prämienverwaltung	11
<b>VI. Rechtsmittel in Streitfällen</b>	<b>11</b>
Art. 54 Zwischen Mitgliedern	11
Art. 55 Zwischen KV und Mitgliedern	11
Art. 56 Schiedsgerichtsverfahren	12
<b>VII. Statutenrevision</b>	<b>12</b>
Art. 57 Teilrevision	12
Art. 58 Totalrevision	12
Art. 59 Abstimmungsmodus	12
<b>VIII. Auflösung und Fusion</b>	<b>12</b>
Art. 60 Zuständigkeit	12
Art. 61 Gültigkeit	12
Art. 62 Verwendung des Vermögens	12
<b>IX. Ergänzende Bestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 63 Statuten Schweizer Schiesssportverband	12
<b>X. Inkrafttreten der Statuten</b>	<b>12</b>

## Sprachform

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Die allgemeinen Bezeichnungen wie z.B. Präsident, Abteilungsleiter usw. gelten für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## Abkürzungen

Folgende Abkürzungen gelten im Zürcher Schiesssportverband

Abt	Abteilungen	WZW	Region 1 – Winterthur und Zürcher Weinland
AGr	Arbeitsgruppen	ZOL	Region 2 – Zürcher Oberland
AL	Abteilungsleiter	ZLA	Region 3 – Zürich Limmattal Albis
Art.	Artikel	ZUL	Region 4 – Zürcher Unterland
DV	Delegiertenversammlung		
Gr	Gruppen		
DSt	Disziplinarstelle		
GL	Gruppenleiter	SMV	Schweizerischer Matchschützenverband
Kom	Kommissionen	SSV	Schweizer Schiesssportverband
KV	Kantonalvorstand	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR	Obligationenrecht	ZHSV	Zürcher Schiesssportverband
Res	Ressorts	ZKS	Zürcher Kantonalverband für Sport
Reg	Region		
RL	Ressortleiter		
RSt	Revisionsstelle		

## I. Grundsätzliches

### Art. 1 Name, Sitz und Ausrichtung

Unter dem Namen **Zürcher Schiesssportverband** (ZHSV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der ZHSV ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des ZHSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder sowie jede persönliche Haftung des Kantonalvorstandes ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### Art. 3 Zweck

Der ZHSV ist ein Sportverband und bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens im Kanton Zürich. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.

Der ZHSV verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 4 Mittel

Der Zweck wird erreicht durch:

- Vertreten der Interessen der Zürcher Schützen im sportlichen Bereich und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
- Nachwuchserfassung, Nachwuchsförderung, Aus- und Weiterbildung
- Fördern und Durchführen des sportlichen und leistungsorientierten Schiessens auf allen Stufen
- Erfüllen des Leistungsauftrags für das Schiesswesen ausser Dienst
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

### Art. 5 Zusammenarbeit

Der ZHSV kann zur Erreichung gemeinsamer Ziele mit anderen Verbänden und Organisationen Kooperationen eingehen.

### Art. 6 Regionen

Das Verbandsgebiet des ZHSV ist in die vier folgenden Regionen aufgeteilt:

- Region 1 - Winterthur und Zürcher Weinland
- Region 2 - Zürcher Oberland
- Region 3 - Zürich Limmattal Albis
- Region 4 - Zürcher Unterland

Der Regionenplan (Anhang 1) regelt die geographische Aufteilung und wird durch die DV genehmigt.

### Art. 7 Verbandszugehörigkeit

Der ZHSV ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), des Schweizerischen Matchschützenverbandes (SMV) sowie des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (ZKS) und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Verträge.

Durch die Zugehörigkeit der Vereine zum ZHSV sind diese auch Mitglieder in den entsprechenden übergeordneten Verbänden.

### Art. 8 Ehrenamtlichkeit

Der ZHSV bekennt sich zur Ehrenamtlichkeit. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Funktionäre sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 9 Mitglieder des ZHSV

Der ZHSV setzt sich zusammen aus:

- den Vereinen im Kanton Zürich und deren Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- den angegliederten Vereinigungen, welche Tätigkeiten im Sinne von Art. 4 ausüben und fördern

### Art. 10 Aufnahme

Vereine und Vereinigungen, die dem ZHSV beizutreten wünschen, müssen dem Kantonalvorstand ein schriftliches Gesuch unter Beilage ihrer Statuten einreichen. Der Kantonalvorstand prüft das Aufnahmegesuch und die Statuten, welche den übergeordneten Vorschriften nicht widersprechen dürfen.

Die Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde (falls erforderlich) erfolgt separat.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kantonalvorstand nach Anhörung der entsprechenden Region.

### Art. 11 Mitgliederverzeichnis

Die Vereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien. Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung des Schweizer Schiesssportverbandes (Vereins- und Verbandsadministration) anzuwenden.

Die in der Vereins- und Verbandsadministration eingetragenen Mitglieder bilden die Grundlage für die Vertretungsrechte, die Mitgliederbeiträge und den Versicherungsschutz.

### Art. 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vorstände der Vereine und angegliederten Vereinigungen sind gegenüber dem ZHSV die alleinigen Vertreter ihrer jeweiligen Mitglieder.

Mitglieder gemäss Art. 9 haben an der Delegiertenversammlung das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

### Art. 13 Austritt

Auflösungen, Aufgabe der Schiesstätigkeit oder Fusionen müssen bis zum 30. November (Poststempel) schriftlich und unter Beilage eines Generalversammlungsbeschlusses (Protokollauszug) dem Kantonalvorstand mitgeteilt werden. Bei späterer Meldung sind für das Folgejahr die finanziellen Verpflichtungen auf der Grundlage des Vorjahres zu entrichten.

Der Austritt hebt alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen auf.

### Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder gegen die Bestimmungen der Statuten des ZHSV, der übergeordneten Verbände oder allgemein des Schiesswesens handeln, können aus dem ZHSV ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Region durch den Kantonalvorstand.

Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe an gerechnet, an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung rekurriert werden. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.

### Art. 15 Ehrungen und Auszeichnungen

Personen, die sich um den ZHSV im Speziellen oder um das Schiesswesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können wie folgt geehrt und ausgezeichnet werden:

- Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten
- Ernennung zum Ehrengast ZHSV
- Auszeichnung als verdienter Funktionär
- Auszeichnung für langjährige Funktionäre der Vereine und Vereinigungen

Die Ehrungen und Auszeichnungen werden in einem separaten Reglement umschrieben.

### III. Organisation

#### Art. 16 Organe

Die Organe des ZHSV sind:

- A Delegiertenversammlung
- B Kantonalvorstand
- C Abteilungen, Regionen, Ressorts, Gruppen
- D Regionenkonferenz
- E Revisionsstelle
- F Disziplinarstelle
- G Arbeitsgruppen und Kommissionen

#### A Delegiertenversammlung (DV)

##### Art. 17 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens 20 Tage vor der Abhaltung und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn

- der Kantonalvorstand dies für notwendig erachtet
- $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages durch den Kantonalvorstand einzuberufen und innert der drei folgenden Monate durchzuführen.

##### Art. 18 Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitglieder gemäss Art. 9
- den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- den Mitgliedern der Abteilungen
- den Mitgliedern der Revisionsstelle
- den Ehrenmitgliedern
- den Vertretungen der angeschlossenen Vereinigungen

##### Art. 19 Stimmrecht

An der DV sind stimmberechtigt:

- die Vereine entsprechend dem Gesamtmitgliederbestand
  - bis 30 Mitglieder 2 Delegierte
  - 31 bis 60 Mitglieder 3 Delegierte
  - 61 und mehr Mitglieder 4 Delegierte
- die Mitglieder des Kantonalvorstandes
- die Mitglieder der Abteilungen
- die Mitglieder der Revisionsstelle
- die Ehrenmitglieder
- je 2 Vertreter der angeschlossenen Vereinigungen

Jeder Teilnehmer an der Delegiertenversammlung hat nur 1 Stimmrecht.

##### Art. 20 Leitung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Kantonalpräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet. Das Protokoll wird vom Sekretär geführt und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

## **Art. 21 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ZHSV. Sie hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls und Jahresberichtes (inkl. Bericht des Präsidenten und Tätigkeitsberichte der Abteilungen)
- Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes
- Wahl des Präsidenten, des Abteilungsleiters Finanzen und der vier Abteilungsleiter der Regionen
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Wahl des Organisators von Kantonalstützenfesten
- Genehmigung des Regionenplans
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen zur Verbands- und Finanzpolitik
- Beschluss über die Schaffung und Aufhebung von Fonds
- Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes; ausser Disziplinarfälle
- Genehmigung von Teil- und Totalrevisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung/Fusion des ZHSV

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind.

## **Art. 22 Anträge**

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen von den Antragstellern bis am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich und begründet dem Kantonalvorstand eingereicht werden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Der Kantonalvorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

## **Art. 23 Wahlen**

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt. Es entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

## **Art. 24 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr geheime Abstimmung beschliesst.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die Art. 59 und 61 dieser Statuten.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

## **B Kantonalvorstand (KV)**

### **Art. 25 Stellung**

Der Kantonalvorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des ZHSV. Er führt den ZHSV und vertritt diesen gegen Aussen.

Der Kantonalvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

**Art. 26 Organisation**

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die erforderlichen Abteilungen und gliedert deren Aufgaben in Ressorts. Die Details sind im Geschäftsreglement umschrieben.

Der Kantonalvorstand kann während dem Jahr Vakanzen auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

**Art. 27 Kompetenzen**

Der Kantonalvorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen und Mitgliedervereinigungen
- Wahrnehmung der Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern
- Erlassen des Geschäftsreglements, des Spesenreglements sowie weiterer Reglemente und Ausführungsbestimmungen
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Abteilungen und Ressorts
- Behandlung von Anträgen
- Verwaltung des Vermögens
- Erstellung eines Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz der Regionen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
- Erstellung der Tätigkeitsberichte z.Hd. der Delegiertenversammlung
- Verfassen von Beschlüssen über Teilrevisionen der Statuten z.Hd. der Delegiertenversammlung
- Wahl der Ressortleiter
- Wahl des Leiters und der Mitglieder der Disziplinarstelle
- Wahl der Organisatoren für die kantonalen Schiessanlässe
- Bestimmen der Vertreter des ZHSV für Gremien und Organe
- Genehmigung von Sponsorenverträgen
- Sicherstellung der Regionenkonzferenzen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Vermittlung bei Streitfällen zwischen Mitgliedern
- Organisation des Ehrenmitgliedertreffens
- Genehmigung der Statuten der Vereine
- Abschluss von Verträgen
- Führung eines Archivs
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

**Art. 28 Besondere Kompetenzen**

In dringenden Fällen kann der Kantonalvorstand Beschlüsse fassen, die gemäss Art. 21 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Solche Beschlüsse sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**C Abteilungen (Abt), Regionen (Reg), Ressorts (Res), Gruppen (Gr)****Art. 29 Zweck**

Die Abteilungen sind dem Kantonalvorstand, die Ressort den Abteilungen und die Gruppen den Ressorts unterstellte Dienstleistungsorgane.

Die Regionen sind den Abteilungen gleichgestellt. Sie verfügen gemäss Art. 32 über spezielle Rechte, Pflichten und Kompetenzen.

**Art. 30 Wahl**

Die Ressortleiter werden vom Kantonalvorstand gewählt. Die Mitglieder der Ressorts und Gruppen werden durch die Abteilungen direkt gewählt.

**Art. 31 Zuständigkeiten der Abteilungen**

Die Abteilungen erfüllen die ihnen vom Kantonalvorstand zugewiesenen Aufgaben. Sie betreuen die ihnen anvertrauten Ressorts und Gruppen, vollziehen die Beschlüsse des Kantonalvorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Vorstandsgeschäfte vor.

Der Kantonalvorstand kann durch eine Bestimmung in der Geschäftsordnung oder durch ein besonderes Reglement den Abteilungen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zuweisen.

**Art. 32 Spezielle Rechte und Pflichten der Regionen**

Die Regionen haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Verantwortung für ein regionales Angebot an Schiessanlässen und Veranstaltungen
- Organisation einer jährlichen Regionenkonferenz
- Festlegung des regionalen Wettkampfangebotes
- Festlegung der regionalen Wettkampforte und Organisatoren
- Führung der Anlassabrechnungen
- Verantwortung für Durchführung und Abrechnung des Feldschiessens mit kantonalen Feldchefs
- Regelung der Zusammenarbeit mit den Abteilungen
- haben Anspruch auf einen Budgetrahmen, der jährlich durch den KV festgelegt wird

Die Details sind im Regionenreglement festgehalten.

**D Regionenkonferenz****Art. 33 Zweck**

Sie stellt den Informationsfluss vom Kantonalvorstand zu den Vereinen sicher und bestimmt über Aktivitäten in der Region. Die Details werden im Regionenreglement festgehalten.

**Art. 34 Zusammensetzung**

Die Regionenkonferenz setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine
- den Mitgliedern der Abteilung
- den Ehrenmitgliedern

der entsprechenden Region.

**Art. 35 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind:

- je 2 Vertreter der Vereine
- die Mitglieder der Abteilung
- den Ehrenmitgliedern

der entsprechenden Region.

**Art. 36 Leitung der Regionenkonferenz**

Die Regionenkonferenz wird vom Abteilungsleiter der entsprechenden Region oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Abteilung geleitet.

**E Revisionsstelle (RSt)****Art. 37 Zusammensetzung und Wahl**

Die Revisionsstelle besteht aus fünf Revisoren. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation und Unabhängigkeit.

Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Es scheidet jährlich das amtsälteste Mitglied aus. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

**Art. 38 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit. Die Revisionsstelle hat jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Rechnungsführung.

Über das Ergebnis der Prüfungen erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung.

**Art. 39 Kompetenzen**

Die Revisionsstelle hat gegenüber Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung das Antragsrecht.

**F Disziplinarstelle (DSt)****Art. 40 Zusammensetzung und Wahl**

Die Disziplinarstelle besteht aus dem Leiter und zwei Mitgliedern, die durch den Kantonalvorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist gestattet.

**Art. 41 Aufgaben**

Die Disziplinarstelle stellt dem Kantonalvorstand Antrag in Disziplinarfällen.

Die Beschreibung der Aufgaben regelt das durch den Kantonalvorstand erlassene Pflichtenheft. Die Mitglieder der Disziplinarstelle sind an die Delegiertenversammlung einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

**G Arbeitsgruppen (AGr) und Kommissionen (Kom)****Art. 42 Zweck**

Der Kantonalvorstand kann zur Erledigung von speziellen Aufgaben Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden.

**Art. 43 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit der Erfüllung des Auftrages.

**IV. Schiessanlässe****Art. 44 Kantonalschützenfeste**

In der Regel findet alle fünf Jahre ein Kantonalschützenfest statt. Regionen oder Vereine, die sich um die Übernahme des Kantonalschützenfestes bewerben, haben sich entsprechend der Ausschreibung beim Kantonalvorstand schriftlich anzumelden.

Das Kantonalschützenfest wird nur einer Organisation übertragen, die ausreichende Schiessanlagen zur Verfügung stellt und in jeder Beziehung für eine einwandfreie Abwicklung Gewähr bietet.

Die Grundbestimmungen werden durch den Kantonalvorstand festgelegt.

**Art. 45 Übertragene Schiessanlässe**

Der ZHSV ist Träger der ihm von einem übergeordneten Verband zur Durchführung übertragenen Schiessanlässen

**Art. 46 Weitere Schiessanlässe**

Der ZHSV führt weitere Schiessanlässe gemäss Jahresprogramm in Koordination mit den Regionen durch.

## V. Finanzielles

### Art. 47 Grundlagen

Die finanziellen Angelegenheiten werden im Finanzreglement umschrieben.

### Art. 48 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 49 Einnahmen

Der ZHSV finanziert seine Aufwendungen durch:

- Beiträge der Vereine und der Mitglieder  
Diese werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten/Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen und Legate
- Sponsoring und Gönnerbeiträge

Der Verband übermittelt im Interesse der Mitglieder vollständige Mitgliederlisten mit Namen und Adressen an potentielle Sponsoren und Partner. Die einschlägigen Bestimmungen müssen dabei eingehalten werden.

- Erträge des Verbandsvermögens.

### Art. 50 Ausgabenkompetenz

Der Kantonalvorstand verfügt über die ihm mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke stehen dem Kantonalvorstand im Einzelfall CHF 10'000, höchstens jedoch CHF 30'000 pro Rechnungsjahr zur Verfügung.

Den Abteilungen werden im Rahmen der Budgetvorgaben eigene Ausgabenkompetenzen zugewiesen.

### Art. 51 Vermögensanlage

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Der Kantonalvorstand legt die Anlagerichtlinien fest.

### Art. 52 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, der Ressortleiter und der Funktionäre sowie der Revisions- und der Disziplinarstelle sind in Spesenreglement festgehalten und werden vom Kantonalvorstand bestimmt.

### Art. 53 Kranzkarten- und Prämienverwaltung

Der ZHSV führt eine Kranzkarten- und Prämienverwaltung. Der Kantonalvorstand erlässt ein Reglement über deren Organisation und Führung. Die Mitglieder und Festorganisationen des ZHSV dürfen nur Kranzkarten des ZHSV oder des Kranzkartenvereins der Unterverbände des ehemaligen SSSV abgeben.

## VI. Rechtsmittel in Streitfällen

### Art. 54 Zwischen Mitgliedern

Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern gemäss Art. 9 kann der Kantonalvorstand um Vermittlung angefragt werden. Scheitert der Vermittlungsversuch, werden die Parteien auf den ordentlichen Gerichtsweg verwiesen.

### Art. 55 Zwischen KV und Mitgliedern

Streitfälle zwischen dem Kantonalvorstand und Mitgliedern gemäss Art. 9 werden einem Schiedsgericht unterbreitet.

**Art. 56 Schiedsgerichtsverfahren**

Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Diese bestimmen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Sitz des ZHSV. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Das Schiedsgerichtsverfahren muss innert 90 Tagen nach Ernennung des Schiedsgerichts durch Entscheidung abgeschlossen werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

**VII. Statutenrevision****Art. 57 Teilrevision**

Teilrevisionen der Statuten fallen unter die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung. Der Kantonalvorstand oder einzelne Mitglieder gemäss Art. 9 können begründete Revisionsanträge stellen. Diese müssen dem Kantonalvorstand spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Revisionsanträge sind den Mitgliedern zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

**Art. 58 Totalrevision**

Totalrevisionen werden nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung in die Wege geleitet.

Die revidierten Statuten sind den Mitgliedern zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

**Art. 59 Abstimmungsmodus**

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

**VIII. Auflösung und Fusion****Art. 60 Zuständigkeit**

Eine Auflösung oder Fusion kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

**Art. 61 Gültigkeit**

Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 62 Verwendung des Vermögens**

Die nach einer Auflösung des ZHSV verbleibenden Mittel sind einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution zur treuhänderischen Verwaltung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Sofern innert 15 Jahren kein neuer Verband nach den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird, fällt das Vermögen dem Schweizer Schiesssportverband zu.

Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

**IX. Ergänzende Bestimmungen****Art. 63 Statuten Schweizer Schiesssportverband**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes sinngemäss anzuwenden.

**X. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom tt.mm.jjjjj in xxx genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

**Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)**

Kantonalpräsident                      Sekretärin

Urs Stähli                                Regula Kuhn

Diese Statuten wurden vom **Schweizer Schiesssportverband** an der Vorstandssitzung vom tt.mmm.jjjj in xxx genehmigt.

Die Präsidentin                        Der Geschäftsführer

D. Andres                                P. Nyfeler